



EINGEGANGEN  
Anwaltskanzlei  
10. Juli 2007  
Kohlmeyer-Kaiser, Wieser,  
Enrmann, Biermann, Aubela

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]

- Kläger -  
- Antragsgegner -

X prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Kohlmeyer-Kaiser u. Koll.,  
Bahnhofstraße 24, 73430 Aalen, Az: 04/1279  
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge - Außenstelle Reutlingen -,  
Ringelbachstraße 195/Geb. 41, 72762 Reutlingen, Az: 5098589-438

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1  
AuslG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch  
Richter am Verwaltungsgerichtshof Morlock als Einzelrichter

am 5. Juli 2007

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird  
auf 5.700,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Über den Antrag entscheidet nach § 33 Abs. 8 RVG der Berichterstatter als  
Einzelrichter.

Nach § 30 Satz 1 und 3 RVG ist der Gegenstandswert in dem in Tenor fest-  
gelegten Umfang festzusetzen. Nach § 30 Satz 1 RVG beträgt in Streitigkei-  
ten nach dem Asylverfahrensgesetz der Gegenstandswert in Klageverfahren,  
die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen  
nach § 60 Abs. 1 des AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshin-  
dernissen betreffe 3.000,-- EUR. Nach der Rechtsprechung des Bundesver-  
waltungsgerichts, der der Senat sich anschließt, ist § 30 Satz 1 RVG für die  
Zeit seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes dahingehend auszulegen,  
dass Klageverfahren, die die Asylanerkennung und/oder die Flüchtlingsaner-  
kennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen (ggf. einschließlich weiterer  
nachrangiger Schutzbegehren), mit einem Wert von 3.000,-- EUR zu veran-  
schlagen sind. Danach ist auch für Klageverfahren, die nicht die Asylanerken-  
nung, sondern nur die Anerkennung als Konventionsflüchtlinge nach § 60  
Abs. 1 AufenthG (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren)  
zum Gegenstand haben, ebenso wie für entsprechende Streitverfahren um  
den Widerruf oder die Rücknahme dieses Status nach § 73 Abs. 1 und 2  
AsylVfG ein Gegenstandswert von 3.000,-- EUR anzusetzen (BVerwG, Urteil  
vom 18.07.2006 - 15 C 15.05 - und Beschlüsse vom 21.12.2006 - 1 C 29/03 -  
sowie vom 14.02.2007 - 1 C 22/04 -). Der 1. Senat des Bundesverwaltungsge-  
richts hat hierzu ausgeführt:

„Allerdings hält der Senat an der Rechtsprechung des früher für das Asylrecht zuständigen 9. Senat (Beschluss vom 20.1.1994, a.a.O.) zur Auslegung des § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F., der seit 1.7.2004 durch den wortgleichen § 30 RVG ersetzt worden ist, nicht mehr fest. Danach war nur bei Klageverfahren, die die Asylanerkennung nach Art. 16 a GG betrafen oder einschlossen, der höhere Gegenstandswert von 3.000,-- EUR maßgeblich. Dagegen war bei allen anderen Klagen, die lediglich asylrechtlichen und/oder ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1, § 53 AuslG betrafen, der Gegenstandswert für sonstige Klageverfahren in Höhe von 1.500,-- EUR anzusetzen (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des Gegenstandswerts nach § 30 RVG: BVerfG, Beschluss vom 17.1.2006 <Nichtannahme> - 1 BvR 1386/05 - mit ablehnender Anmerkung von Ton, AGS 2006, 141). Diese Auslegung beruhte maßgeblich auf dem besonderen Schutz und Status, den Art. 16 a GG als Grundrecht in weitergehender Weise als das damals sog. „kleine Asyl“ nach § 51 Abs. 1 AuslG vermittelt. Sie ist angesichts der seither ständig wachsenden Bedeutung und namentlich angesichts der gesetzlichen Ausweitung des Schutzzumfangs sowie der weitgehenden Angleichung des Status der als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (GFK) Anerkannten, bei denen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz nicht mehr gerechtfertigt. So hat der anerkannte Flüchtling nunmehr nach § 25 Abs. 2 AufenthG die gleiche aufenthaltsrechtliche Stellung wie der Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG (vgl. für die Niederlassungserlaubnis auch § 26 Abs. 3 AufenthG, für den Widerruf des Aufenthaltstitels § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie für die Ausweisung § 56 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 AufenthG). Auch die Rechtsstellung der Familienangehörigen unterscheidet sich aufenthaltsrechtlich nicht mehr (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Außerdem hat der Gesetzgeber - entsprechend dem Familienasyl - einen Anspruch auf Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG eingeführt. Mit der Angleichung ist die aufenthaltsrechtliche Stellung des anerkannten Asylberechtigten sogar insoweit „verschlechtert“ worden, als er nach § 26 Abs. 1 AufenthG nur noch eine für längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis - und nicht mehr wie bisher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 68 Abs. 1 AsylVfG a.F.) - erhält. Der Senat hat ferner berücksichtigt, dass die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäi-

schen Union vom 29.4.2004 (ABl EG Nr. L 304 S. 12 vom 30.9.2004 <Qualifikationsrichtlinie>) künftig einen vorrangigen asylrechtlichen Schutz in Anknüpfung an den Flüchtlingsbegriff im Sinne von Art. 1 GFK vorsieht“.

Nach § 30 Satz 3 RVG erhöht sich der Wert dann, wenn mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt sind - wie hier - für jede weitere Person im Klageverfahren um 900,-- EUR.

Einer Kostenentscheidung für das Verfahren über die Wertsetzung bedarf es nicht (vgl. § 33 Abs. 9 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Morlock



Ausgefertigt  
Mannheim, den 28.06.2007  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg

Fuchs, Amtsinspektor